

Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht
Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 24 97
Telefax 032 627 27 18

Merkblatt zum revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)

Wichtigste Änderungen ab 01.01.2018:

- **Aufenthalt:** Neu wird eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verlangt. Bisher war die Einbürgerung auch mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder während der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) möglich.
- **Wohnsitzfristen:** Es sind 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz und 4 Jahre im Kanton Solothurn (bisher 12 Jahre in der Schweiz und 6 Jahre im Kanton Solothurn) nachzuweisen. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr doppelt gerechnet (bisher die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr). Die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B- oder C-Ausweis) wird an die Wohnsitzfristen angerechnet. Die Zeit während der vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) wird zur Hälfte angerechnet.
- **Integration:** Es wird vermehrt Wert auf eine erfolgreiche Integration gelegt. Diese zeigt sich in der Teilnahme am Wirtschaftsleben (Arbeit) oder am Erwerb von Bildung. Insbesondere der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (z.B. beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft oder der Kontaktpflege mit Schweizerinnen und Schweizern) wird grosse Bedeutung beigemessen.
- **Sozialhilfe:** Wer in den drei Jahren vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht und kann nicht eingebürgert werden ausser, die bezogene Sozialhilfe wurde vollständig zurückerstattet. Bisher war diese Frist auf ein Jahr festgelegt. Für Personen, die sich in einer erstmaligen formalen Bildung befinden gilt eine Ausnahmeregelung. Dies betrifft insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung (Lehre) absolvieren oder eine Hochschule besuchen.
- **Strafregister:** Wie bisher ist bei Einträgen im Strafregister eine Einbürgerung grundsätzlich nicht möglich. Es wird bei der Beurteilung nicht auf den Privatauszug abgestellt, sondern auf das für Behörden einsehbare Strafregister Vostra.
- **Sprache und Neubürgerkurs:** Diese beiden Anforderungen erfahren keine Änderung. Wie bis anhin werden Kenntnisse der deutschen Sprache im Niveau A1 schriftlich und B1 mündlich vorausgesetzt. Personen, welche ihre Ausbildung nicht in der Schweiz absolviert haben, haben grundsätzlich den Neubürgerkurs zu besuchen.
- **Finanzen:** Wie bis anhin stehen Steuerausstände, Beteiligungen und Verlustscheine einer Einbürgerung entgegen.

Auf Einbürgerungsgesuche, welche nach dem 1. Januar 2018 eingereicht werden, finden die neuen Bestimmungen Anwendung.